

REACH Stellungnahme	Seite 1	Freigegeben: Andreas Elenz	28.01.2025	
RF-QS-19	von 1			

Thema: EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umweltverträglichkeit unserer Produkte. Unser Unternehmen ist seit vielen Jahren gemäß der weltweiten Umweltmanagementnorm (DIN EN) ISO 14001 zertifiziert. Gemäß unserer Umweltpolitik sind wir speziell beim Thema Legal Compliance, ständiger Reduzierung der Umweltauswirkungen (inkl. Schadstoffen) und Verbesserung der Umweltleistung in Prozessen, Produktion und Produkten mit großem Engagement tätig.

Zur europäischen Verordnung 1907 /2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im nachfolgenden kurz „REACH“ genannt) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- Unser Unternehmen ist kein Hersteller, Produzent oder Importeur von Chemikalien im Sinne der Artikel 6 und 7 der REACH, sondern ist als so genannter „nachgeschalteter Anwender“ in das System einbezogen. Es besteht für uns also in dieser Funktion grundsätzlich weder eine Registrierungs- noch Dossierpflicht für Stoffe, Chemikalien oder Erzeugnisse.
- Die zuständige Europäische Chemikalienagentur ECHA (ECHA -European Chemicals Agency) veröffentlicht eine Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (substances of very high concern= SVHC), die sogenannte Kandidatenliste ([link:echa / candidate-list-de](http://echa.europa.eu/candidate-list-table)). Eine Informationspflicht für den Abnehmer nach Art. 33 REACH für Stoffe in Erzeugnissen gilt nur für diese SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent.
- Unsere Zulieferer verpflichten wir zur Einhaltung von REACH, um im Bedarfsfall notwendige Informationen über SVHC-Stoffe in der Lieferkette zu erhalten.
- Die Entwicklung der SVHC-Stoffe gem. Art. 57 REACH beobachten wir aufmerksam, erhalten Infos zu geplanten oder neuen Stoffen von unserem Verband und prüfen, ob diese Stoffe in unseren Produkten vorkommen können. Wenn möglich, verbieten oder vermeiden wir SVHC-Stoffe.
- Eine Mitteilungspflicht gem. Artikel 7 (3) REACH an die EU-Chemikalienagentur ECHA entfällt ebenfalls, da eine Exposition von Menschen oder Umwelt bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Entsorgung, ausgeschlossen werden kann. Falls sich eine andere Risikolage ergibt, werden wir unsere Anforderungen prüfen und ggf. anpassen.
- Im Zuge unserer Managementprozesse haben wir interne Abläufe und Kontrollen implementiert, um ständig ordnungsgemäße Prozesse und REACH-konformen Produkte zu realisieren.

Falls Sie weitere Informationen zum Thema Stoffpolitik benötigen, sprechen Sie uns gerne an.



Andreas/Elenz
Geschäftsführer



i.V. Sonja Geiger
QMB / UMB

Dr. Werner Röhrs GmbH & Co. KG
Oberstdorfer Straße 11-15
87527 Sonthofen

1) Art. 3 Nr. 3 REACH-Verordnung: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

2) <http://echa.europa.eu/candidate-list-table> und

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>

3) <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/candidate-list-substances-in-articles-table>